

Stellungnahme der "Wir! Stiftung pflegender Angehöriger"

zum Entwurf eines

Gesetzes zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

München, 05.10.2025

Einleitung

Der Gesetzentwurf ist bemüht, unter den bestehenden Rahmenbedingungen eine nachhaltige und auf die Bedürfnisse der Gesellschaft ausgerichtete Grundlage insbesondere für die berufliche Pflege zu schaffen.

Zu den Reformzielen gehören unter anderem eine bessere Nutzung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen, eine stärkere Integration der beruflichen Pflege in die sektorübergreifende Versorgung, die Digitalisierung von Pflegeprozessen sowie eine verbesserte Unterstützung der ambulanten Pflege und gemeinschaftlicher Wohnformen.

Zudem soll die Pflegefinanzierung langfristig stabilisiert und Effizienzpotenziale durch Digitalisierung und Entbürokratisierung gehoben werden.

Unser Pflegesystem steht jedoch vor noch größeren Herausforderungen, als im Gesetzestext beschrieben. Beim Thema „Pflege“ müsste der rote Faden ein **nachhaltig verankerter, ganzheitlicher Ansatz** sein, der das Zusammenspiel von professioneller Pflege, Assistenzangeboten, hauswirtschaftlicher Unterstützung sowie informeller Pflege und Begleitung berücksichtigt.

Im Gesetzentwurf wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass die subsidiär erbrachte Angehörigenpflege auch künftig die tragende Säule der pflegerischen Versorgung in unserer Gesellschaft bleibt.

Tatsächlich wird informelle, subsidiär erbrachte Pflege jedoch weiterhin überwiegend von Frauen geleistet, unter Rahmenbedingungen, die sich seit Einführung des Bismarckschen Sozialsystems grundlegend verändert haben. Frauen sind heute in der Regel gut ausgebildet und berufstätig. Die sinkende Geburtenrate verringert zudem die Zahl potenzieller pflegender Angehöriger, während gleichzeitig immer mehr Menschen allein leben und keine familiären Unterstützungsressourcen haben.

Pflege wird in **allen Altersgruppen** benötigt, auch Kinder, Jugendliche und Menschen zwischen 18 und 65 Jahren benötigen Pflege und Unterstützung. Familienstrukturen verändern sich, Mehrgenerationenhaushalte werden seltener, Pflege auf Distanz nimmt zu.

Der Großteil der Pflegebedürftigen, rund **86 %**, wird weiterhin überwiegend von Angehörigen gepflegt. Diese statistisch belegte Realität ist bekannt, wird im Reformgesetz jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.

Warum der Gesetzentwurf trotz dieser Faktenlage den Fokus fast ausschließlich auf die berufliche Pflege legt, bleibt unverständlich.

Darüber hinaus fehlen nach wie vor klare **Definitionen** der Begriffe „pflegende Angehörige“ oder „nahestehende Menschen“. Trotz erkennbarer Reformbemühungen besteht weiterhin eine deutliche Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Realität und politischer Priorität.

zu

A. Probleme und Ziele:

Im Text wird herausgestellt, dass die **Herausforderungen in der Akut- und Langzeitpflege im demographischen Wandel** begründet sind. Das mag statistisch gesehen so sein. Dabei sollten aber **jüngere Menschen** mit Pflegebedarf nicht vergessen werden.

Es wird festgestellt, dass der **Bedarf** sowohl an **Pflegefach-, Pflegeassistenten- sowie Pflegehilfskräften** steigen wird. Dabei sollte nicht unerwähnt bleiben, dass das auch für Pflegepersonen sowie für ehrenamtlich bzw. subsidiär tätige **pflegende Angehörige** gilt.

Dass Maßnahmen zur Förderung der **Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** auch für beruflich Pflegende getroffen werden sollen, begrüßen wir.

Dass **Digitalisierung** und eine Förderung der **Tele Matic Infrastruktur** nutzende Zusammenarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung gefördert werden soll, unterstützen wir ebenfalls. Allerdings sollten dann **Schnittstellen kompatibel** und **Angebote bedarfsorientiert** sein sowie eine **flächendeckende Netzabdeckung** gewährleistet werden.

Die Frage, welche ungeborenen Kinder von ungeborenen Müttern **künftig die Pflege finanzieren und subsidiär leisten** sollen, steht im Raum und sollte prioritär beantwortet werden.

Es sollten Schritte unternommen werden, um die pflegerischen **Versorgungsstrukturen zu optimieren** und **Effizienzpotenziale** besser auszuschöpfen. Heißt das, dass **finanzielles Einsparpotential** gefunden werden soll? Das würden wir mit Sorge wahrnehmen.

Das Einleiten weiterer Maßnahmen zur **Entbürokratisierung** und zur **Vereinfachung des geltenden Rechtes** begrüßen wir.

Ein in den Fokus rücken des Themas **Prävention vor und in der Pflege** unterstützen wir, fragen uns allerdings, wer das wie **umsetzen** soll und kann?

zu

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht wichtige Maßnahmen zur **Prävention, Gesundheitsförderung und frühzeitigen Intervention**, vor allem für ältere Erwachsene, vor. Das befürworten wir ausdrücklich.

Allerdings sollte Prävention für **alle Altersgruppen** gelten, um Gesundheit und Selbstständigkeit langfristig zu fördern.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit den neuen Regelungen die **Pflegestrukturen insgesamt gestärkt, innovative Versorgungsformen im Quartier gefördert und Kommunen mehr Verantwortung** sowie eine **engere Zusammenarbeit mit Pflegekassen** erhalten sollen.

Erfreulicherweise werden im Gesetzentwurf sowohl die **Bedeutung** als auch die **Problematik der Angehörigenpflege** klar benannt. Es wird anerkannt, dass pflegende Angehörige eine **unverzichtbare Unterstützung** in der Langzeitpflege darstellen, obwohl ihre Tätigkeit bislang **rechtlich nicht umfassend verankert** ist und gemäß dem Subsidiaritätsprinzip **kein finanzieller Ausgleich** erfolgt.

Diese seltene Anerkennung durch den Gesetzgeber gibt Anlass zur Hoffnung auf ernsthafte künftige Lösungsbestrebungen. Eine **rechtliche Anerkennung und finanzielle Absicherung pflegender Angehöriger** sollten zentrale Aufgaben zeitnaher Reformen sein.

Pflegende Angehörige sind nicht nur eine unverzichtbare Unterstützung in der flächendeckenden Versorgung von Pflegebedürftigen jeden Alters – sie sind der **Dreh- und Angelpunkt der Rund-um-die-Uhr-Pflege und Begleitung**.

zu

Entwurf eines Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (SGB XI)

Artikel 1

zu §5

Wir begrüßen, dass häusliche Pflege mit angefügt wird.

(1a)

Können die geschilderten Angebote auch selektiv oder nur auf Dauer angenommen werden? Entstehen Nachteile, wenn man sie nicht annimmt?

Haben pflegende Angehörige ein Mitspracherecht bei der Auswahl und Annahme von sie betreffenden Angeboten?

Der Gesetzestext erscheint nicht an den individuellen Bedarfen Pflegebedürftiger und ihrer Angehöriger ausgerichtet, sondern vor allem am Erreichen eines angestrebten Zielergebnisses orientiert zu sein. Das Vorgehen erscheint wenig partizipativ angelegt.

zu § 7a

(8)

Was ist unter einer "angemessenen" Beratung zu verstehen?

Wir begrüßen, dass Pflegekassen ähnlich wie die privaten Pflegeversicherungen einen Verbund schließen können.

zu §8

(3c)

Wenn nur Fachexperten, wissenschaftliche Experten und maßgebliche Organisation der

Pflegeberufe angehört werden sollen, wie können Bedarfe von Pflegebedürftigen und Ihren Angehörigen mit einbezogen werden in Pflegeplanungen? Spielen diese Faktoren keine Rolle?

c) Abs 7

Satz 4 u.5 ersetzt

Dass Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Pflegefachpersonen eingeführt werden sollen, begrüßen wir.

zu §11

b) (1a)

Auch Bewohnervertretungen sollten mit einbezogen werden in Entscheidungen.

zu §18c

5 Satz1

Diese Regelung ist einerseits erfreulich, andererseits eine bürokratische Belastung.

zu §18e

Bei diesem Text kann man nicht feststellen, dass es um Menschen geht. Die Bedarfe der Pflegebedürftigen spielen keine Rolle. Pflegebedürftige werden verwaltet. Es sollten individuelle

bedarfsorientierte Begutachtungen angestrebt werden. Nicht Misstrauen sollte maßgeblich sein, sondern Vertrauen.

zu §34

Die Präzisierung und Bedarfsanpassung der Leistungen zur sozialen Sicherung für Versicherte und ihre Pflegepersonen, die im Ausland leben, begrüßen wir.

zu §36

Kooperationen mit Anbietern haushaltsnaher Dienstleistungen begrüßen wir als wichtiges alltagsunterstützendes Angebot.

zu §37b

b) Abs.3 Satz 1

Statt "...der Pflegegerade 2 bis 5.... *haben* halbjährlich einmal eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen" wäre "*sind verpflichtet*" unserer Ansicht nach eine etwas freundlichere Wortwahl.

(3a)

Die Beratung soll der "Qualität" der häuslichen Pflege dienen:

- Welche Qualität ist gemeint? Qualität im pflegefachlichen Sinn oder Qualität aus der Sicht von Pflegebedürftigen?
- Welche Rolle spielt die "pflegefachliche Qualität"? Sollen Angehörige Pflege im pflegefachlichen Sinn leisten?
- Haben pflegende Angehörige keine Kompetenz?
- "...sind ..darauf hinzuweisen" klingt übergriffig.
Niemand muss die Leistung erbringen. Auch Pflegepersonen können ihre Unterstützung beenden.
- Die Angebote sind samt und sonders nicht bedarfsorientiert. Wäre es nicht besser, eine bedarfsorientierte selektive Unterstützung anzubieten als eine globale Belehrung, die den Alltagsbedarfen möglicherweise nicht entspricht?
- Wer ist mit "häuslich Pflegenden" gemeint? Sind damit alle Personen gemeint, die sich um einen Menschen mit Pflegebedarf kümmern, oder sind nur Pflegepersonen damit gemeint?

zu §38a

"Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen" wird gestrichen. Warum?

zu §40

d) (6)

Dass Pflegefachpersonen im Rahmen ihrer Leistungserbringung nach §36 und nach den §§ 37 und 37c des fünften Buches sowie im Rahmen der Beratungseinsätze nach §37 Abs.3 konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel Versorgung abgeben können, begrüßen wir ausdrücklich.

zu §40 a

a) 1a Satz1

Dass digitale Pflegeanwendungen zur Verfügung gestellt werden, begrüßen wir.

- Die Frage ist, ob unter dem Begriff "pflegende Angehörige" Pflegepersonen gemeint sind?
- Wer sind "sonstige ehrenamtlich Pflegende"? Für wen genau gilt diese Regelung?

Für alle Personen, die mit dem Pflegebedürftigen irgendwann irgendwie zu tun haben oder hatten?

b)

2 aa) Satz 1

Für wen bewilligt die Pflegekasse die digitale Anwendung? Für Versicherungsnehmende, für Pflegepersonen, für pflegende Angehörige oder für "sonstige Pflegende"?

zu §44a

Dass nach dem Versterben des Pflegebedürftigen innerhalb der Pflegezeit die Zuschüsse nach Satz 1 bis zum Ende der Pflegezeit gewährt werden, begrüßen wir.

Fünfter Abschnitt

zu §45c

b) Abs.5

Dass bei der Förderung von Modellvorhaben auch eine Weiterentwicklung der Versorgung von Pflegebedürftigen am Lebensende mit eingeschlossen werden soll, begrüßen wir ebenso wie die Möglichkeit eine Versorgung von Pflegebedürftigen über Nacht weiter zu entwickeln und zu erproben. Wichtig wäre es unserer Ansicht nach auch, eine Möglichkeit zur Wochenendbetreuung mit einzuführen.

Ein Problem sind wir darin, dass solche Neuerungen im Rahmen von zeitbefristeten Modellvorhaben eingeführt und erprobt werden sollen. Wichtig wäre es, Nachhaltigkeit zu erzeugen.

c) Abs.7 Satz 1

Dass bei der Vergabe von Fördermitteln neben Verbände der Menschen mit Behinderungen auch die von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden eingebunden werden sollen, begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings ist auch hier das Problem: Wer wird als pflegender Angehöriger und wer als vergleichbar Nahestehender angesehen?

Sind Pflegepersonen gemeint?

d) Abs.8 Satz 2

Dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie dem Bundesamt für soziale Sicherung, Festlegungen für das Verfahren zur Abwicklung der Förderung, insbesondere zur Erteilung der Förderzusagen, zur Aufhebung von Förderentscheidungen und Rückforderung von Fördermitteln zu Gunsten des Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung beschließen kann und dass dabei auch die Verbände der Menschen mit Behinderung, der Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden auf Bundesebene vor dem Beschluss angehört werden müssen, begrüßen wir sehr!

Auch hier stellt sich die Frage, wer ist mit Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden gemeint?

Sind es Pflegepersonen oder irgendwelche Menschen, die sich in irgendeiner Form um den Pflegebedürftigen kümmern? Gibt es rechtliche Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Anhörung oder kann Jeder und Jede dazu angehört werden?

zu § 45d

Die Förderung der Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken unterstützen wir.

(1)

Erneut die Frage: Wer ist mit Angehörigen sowie vergleichbaren nahestehenden Pflegespensoren gemeint? Pflegepersonen sind von den Kassen anerkannte Personen, die mit über die Verwendung der Pflegegelder entscheiden können.

Angehörige ganz allgemein haben diese Möglichkeit nicht. Was unter "vergleichbaren nahestehenden Pflegepersonen" zu verstehen ist unklar.

Das zur Entwicklung von Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln für Selbsthilfegruppen auch die Betroffenen mit einbezogen werden sollen, begrüßen wir.

Sind mit Selbsthilfe Gruppen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben, Gruppen gemeint, die sich aus Pflegebetroffenen oder Angehörigen zusammensetzen? Erhalten diese Gruppen eine Förderung? Müssen Selbsthilfegruppen eine professionelle Leitung haben?

zu §45e

1)

Die Förderung einer Netzwerkbildung zur Verbesserung der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen unterstützen wir.

Unserer Ansicht nach sind die Rahmenbedingungen zur Bildung von Netzwerken und zum Erhalt einer finanziellen Förderung sehr komplex. Alles soll bzw. muss bis ins Detail geregelt werden.

Wichtig wäre unserer Meinung nach auch die Möglichkeit für kurzfristige bedarfsorientierte Unterstützung bei einer Netzwerkbildung. Es gibt manchmal ein Zeitfenster, dass sich aufgrund langer Beantragungswege wieder schließen kann.

(5)

Von den zur Verfügung stehenden Geldern soll im wesentlichen eine Geschäftsstelle zur Unterstützung für die Gründungen sowie die flächendeckende Etablierung von Netzwerken finanziert werden. Es stellt sich die Frage, ob die Akteure, die diese Netzwerke bilden, ihre Arbeit unentgeltlich zur Verfügung stellen sollen? Wer bezahlt Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige?

Weiter stellt sich die Frage, ob die Netzwerkbildung bis ins Kleinste geregelt sein muss. Netzwerke sollten beweglich sein. Durch ihre Bildung können sich die Rahmenbedingungen vor Ort verändern, Netzwerke sind so stabil, wie die Flexibilität derer ist, die sie knüpfen. Sie prägen die Funktionalität des geknüpften Netzwerkes.

zu §45f und §45 g

Die Regelungsvorgaben in diesen beiden Paragraphen erscheinen sehr bürokratisch und unflexibel. Über allem sollte Bedarfsorientierung stehen. Rahmenbedingungen sind wichtig.

Aber Rahmenbedingungen, die nicht bedarfsorientiert sind, können bewirken, dass

Leistungsangebote nicht in Anspruch genommen werden.

zu §47b

Wenn Pflegekassen die ihnen obliegenden Aufgaben aus Wirtschaftlichkeitserwägungen heraus durch Arbeitsgemeinschaften oder durch Dritte wahrnehmen lassen können, dann stellt sich die Frage:

- Ist Wirtschaftlichkeit das entscheidende Kriterium oder Bedarfsorientierung?
- Was wird unter dem "wohlverstandenen Interesse der Betroffenen" verstanden?
- Wer stellt die Interessen der Versicherten fest, beziehungsweise, wer stellt fest, ob diese Interessen beeinträchtigt werden?

zu §73a

Im Falle einer absehbaren oder bereits eingetretenen wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung ist der Träger einer nach Paragraph 72 zugelassenen Pflegeeinrichtung verpflichtet, diese Beeinträchtigung umgehend gegenüber den Pflegekassen als seinen Vertragspartnern anzuzeigen. Die von den Pflegeeinrichtungen versorgten Pflegebedürftigen sind hierüber zu informieren.

Es stellt sich die Frage, welche Auftraggeber-Rechte die Pflegebedürftigen haben? Wie können Sie ihre Kunden-Ansprüche geltend machen, wenn Leistungen von Seiten der Pflegeeinrichtung nicht oder nur teilweise erbracht werden?

Wenn Pflegebedürftige ihre Interessen nicht selbst vertreten können, müssen das ihre rechtlich Bevollmächtigten entweder Betreuer oder Angehörigen für sie bewerkstelligen.

Weiter stellt sich die Frage, wie Ansprüche geltend gemacht werden können, wenn dazu von Seiten der Pflegebedürftigen vor Gericht substantiierte Beweise erbracht werden müssen, was oft nur schwer geleistet werden kann.

Wie ist die Rechtsposition der Pflegebedürftigen als Auftraggebende und der sie rechtlich Vertretenden?

Wer schützt Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen?

zu §86a

Haben bei Vergütungsverhandlungen und Vergütungsvereinbarungen mit Einrichtungen auch die Menschen mit Pflegebedarf und die sie rechtlich Vertretenden als Auftraggebende ein Mitspracherecht?

Wie ist ihre rechtliche Position als "Kunden"?

Wer überprüft die Sinnhaftigkeit der Gelderverwendung. Wer überprüft, ob die Gelder wirklich in erster Linie der Versorgung der Menschen mit Pflegebedarf und der sie Pflegenden und Versorgenden zugute kommt?

Welche anderen Strukturen werden mitfinanziert?

zu §92c

Dass bei der Evaluation von Verträgen zur pflegerischen Versorgung in gemeinschaftlichen Wohnformen auch die Einbeziehung Angehöriger, sonstiger Pflegepersonen und ehrenamtlich Tätiger in die Versorgung zu berücksichtigen ist, begrüßen wir.

Allerdings sollten nur von Bewohnern/Vertragspartnern bestätigte Personen mit einbezogen

werden.

zu §113

(1)

Dass bei der Entwicklung von Maßstäben und Grundsätzen für die Qualitätssicherung in der ambulanten teilstationären Kurzzeitpflege sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe von pflegebedürftigen und behinderten Menschen einbezogen werden sollen, begrüßen wir.

zu §122

Ein Kooperationsprojekt zu Erleichterungen in der Praxis bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung befürworten wir ausdrücklich.

(1)

Wir unterstützen die in den Punkten 1.-5. aufgeführten Bestrebungen zur Entbürokratisierung, um Anträge und formale Verfahren auf ein nutzerfreundliches und bedarfsorientiertes Maß zu reduzieren.

(2)

Auch die in den Punkten 1.-3. dargestellten Vorgehensweisen unterstützen wir.

(3)

Dass in dem zu bildenden Gremium auch Vertretungen von Pflegepersonen in die Beratungen mit eingebunden werden sollen, halten wir, weil praxis- und zukunftsorientiert, für überaus wichtig.

zu §123

a) (1)

Wir stimmen dem Vorhaben zu.

Allerdings dürfen ehrenamtliche Strukturen nicht als tragende Säulen im Versorgungssystem angelegt sein, denn Ehrenamt ist keine verpflichtende Tätigkeit, auf die sich das Pflegesystem vor Ort stützen kann. Eine dauerhaft tragfähige Verlässlichkeit ist nicht gegeben.

5.

Eine bedarfsgerechte integrierte Sozialplanung zur Sozialraumentwicklung halten wir für sehr wichtig. Dabei sollten unbedingt auch aktuell oder ehemals pflegende Angehörige mit einbezogen werden.

zu §125 d

Ein Modellvorhaben zur Erprobung der Flexibilisierung der Leistungserbringung in stationären Pflegeeinrichtungen halten wir für ausgesprochen wichtig.

(2)

Dass dabei auch Angehörige mit einbezogen werden sollen, begrüßen wir ausdrücklich.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf

Eine Version des Gesetzestextes in **einfacher Sprache** wäre wünschenswert. Ebenso wäre ein **Bericht über die tatsächlichen Entbürokratisierungserfolge** erforderlich, um Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Im Entwurf werden zahlreiche Begriffe verwendet – „häuslich Pflegende“, „pflegende Angehörige“, „An- und Zugehörige“, „sonstige ehrenamtlich Pflegende“, „vergleichbar Nahestehende“, „Pflegerpersonen“ usw. ohne klare Differenzierung oder rechtliche Definition.

Wir empfehlen dringend, den Begriff „**Pflegerperson**“ als einheitlichen, rechtlich verankerten Begriff zu verwenden. Nur Pflegerpersonen verfügen über einen gesetzlichen Status und sind in der Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung abgesichert.

Alle anderen Bezeichnungen, etwa „ehrenamtlich Pflegende“ oder „vergleichbar Nahestehende“ sind rechtlich undefiniert. Ihre Leistungen erfolgen **freiwillig, unentgeltlich und ohne gesetzliche Verpflichtung**.

Pflegende Angehörige sind die tragende Säule des deutschen Pflegesystems. Dieses Fundament muss dringend reformiert werden, durch eine klare Definition, rechtliche Verankerung und eine faire Abbildung ihrer Leistungen im Finanzierungssystem.

Nicht berücksichtigt im Gesetzentwurf sind zudem **rechtlich Bevollmächtigte**. Ohne private oder amtsrichterliche Vollmacht sind weder Angehörige noch andere Pflegende befugt, Entscheidungen für volljährige Pflegebedürftige zu treffen.

Ferner geht der Entwurf überwiegend von **älteren Pflegebedürftigen** aus. Das ist nicht angemessen: Auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene im erwerbsfähigen Alter benötigen Pflege. Es fehlen Planungs- und Handlungsoptionen, die den realen Bedarfen in allen Lebensphasen gerecht werden.

Die **Erfahrungskompetenz** pflegender Angehöriger sollte aktiv in das Pflegesystem eingebunden werden. Ihre Vertretungen müssen Sitz und Stimme in allen relevanten Gremien auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene erhalten.

Pflegewissenschaftliche Expertise ist unverzichtbar, doch die **Praxisexpertise der Angehörigenpflege** ist ebenso wertvoll. Sie sollte systematisch in Planung und Entscheidungsprozesse einfließen.

Pflegebedürftige und ihre rechtlich Vertretenden müssen **Beschwerderechte** erhalten, die tatsächlich wirksam sind. Der Gesetzgeber trägt Verantwortung, hierfür klare Schutzmechanismen zu schaffen.

Fazit

Der Gesetzentwurf bildet das Bemühen ab, in einem schwierigen und komplexen Themenfeld erste wichtige Schritte zur Verbesserung und Zukunftssicherung der Pflege in Deutschland zu gehen. Die Stärkung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen und der Abbau bürokratischer Hürden sind wichtige Anliegen.

Dennoch braucht es eine **nachhaltige Pflegereform**, die den **realen Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts** gerecht wird. Politik und Gesellschaft müssen sich endlich der Frage stellen:

Kann unser Pflegesystem auch künftig noch zu über 86 % auf subsidiär erbrachter Angehörigenpflege basieren?

Es bedarf klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für die Angehörigenpflege. Begriffe wie „pflegende Angehörige“ und „nahestehende Menschen“ müssen **definiert, rechtssicher verankert und gesetzlich geregelt** werden.

Pflegende Angehörige jeden Alters müssen **anerkannt, beteiligt und abgesichert** werden. Ihre Leistungen müssen **transparent im Finanzierungssystem** abgebildet werden.

Für eine nachhaltige und partizipative Ausgestaltung der Pflegereform schlagen wir die Einrichtung eines rechtlich verankerten „**Runden Tisches Pflege**“ vor, der paritätisch mit Vertretungen aus Pflegewirtschaft, Pflegewissenschaft, Pflegepolitik, beruflicher und informeller Pflege besetzt ist.

Eine umfassende Reform muss eine **ganzheitliche Betrachtung von Pflege** ermöglichen und sowohl berufliche als auch informelle Pflege als **gleichwertige Säulen** des Pflegesystems anerkennen und stärken.

Angesichts des demografischen und gesellschaftlichen Wandels – insbesondere sinkender Geburtenraten und veränderter Familienstrukturen – ist eine grundlegende Reform des bestehenden Pflegemodells unabdingbar. Die künftige Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ist ernsthaft gefährdet.

Pflege ist ein Thema, das uns alle angeht.
Pflege ist ein Thema von nationaler Bedeutung.

gez.
Brigitte Bührlen
Vorsitzende
Wir! Stiftung pflegender Angehöriger